

RS UVS Kärnten 2002/01/08 KUVS- 258-262/7/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.2002

Rechtssatz

Sind in einer GmbH zwei handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt und bestehen hinsichtlich einer Aufgabenteilung unter den handelsrechtlichen Geschäftsführern keine schriftlichen Aufzeichnungen bzw. Urkunden und ist auch keine Mitteilung an eine Behörde ergangen, dass für die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Chemikaliengesetz eine näher bezeichnete Person verantwortlich ist, so bleibt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung beider Geschäftsführer bestehen, da die behauptete mündliche Aufgabenteilung zwischen den handelsrechtlichen Geschäftsführern nicht ausreichend ist, um eine ausschließliche verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit eines handelsrechtlichen Geschäftsführer zu begründen.

Schlagworte

Verantwortlichkeit, Geschäftsführer, Geschäftsführerverantwortlichkeit, zwei GmbH-Geschäftsführer, Aufgaben, Aufgabenteilung, Chemikaliengesetz, Behördenmitteilung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at